

Satzung des Vereins Slawenburg Raddusch e.V.

Neufassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.03.2017

Präambel

In der heutigen Niederlausitz am westlichen und südlichen Spreewaldrand entstanden seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts fast 50 kleine ringförmige Burganlagen. Erbauer waren Angehörige des hier seit dem 8. Jahrhundert ansässigen slawischen Stammes der Lusizi. Sie nutzten die aus Holz und Erde errichteten Befestigungen vermutlich in erster Linie als Flucht- und Speicherburgen. Eine davon lag in der späteren Gemarkung Raddusch.

Nach deren archäologischer Untersuchung wegen drohender bergbaulicher Inanspruchnahme entstand am gleichen Standort die heutige Slawenburg Raddusch als modernes Ausstellungsgebäude.

Die Idealrekonstruktion des regionaltypischen Bodendenkmals präsentiert die „Archäologie in der Niederlausitz“ von der Steinzeit bis zum Mittelalter auf der Basis der Ergebnisse der Braunkohlenarchäologie.

Im Dezember 2000 gründete sich der Verein Slawenburg Raddusch e. V., dessen anfängliche Aufgabe in der Unterstützung und Begleitung des werdenden Projektes lag.

Seit 2003 betreibt der Verein die Slawenburg Raddusch mit der Dauerausstellung „Archäologie in der Niederlausitz“. Daneben bilden wechselnde Sonderausstellungen, Vereinsveranstaltungen und landesweite Informationen zu archäologisch-historischen Themen, die direkte Verbindung zum Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum und Exkursionen ein attraktives Jahresprogramm und reiches Betätigungsfeld.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben gibt sich der Verein Slawenburg Raddusch e. V. nachfolgende Satzung:

Kapitel 1 Der Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Slawenburg Raddusch e. V.". Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Vetschau, OT Raddusch.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er betreibt die Slawenburg Raddusch als Zweckbetrieb im Sinne § 65 AO und stellt die wissenschaftliche Begleitung des Vorhabens sicher.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt die Wahrung und Vertretung der Interessen der Slawenburg Raddusch mit einer ortsgebundenen archäologischen Dauerausstellung gegenüber der Öffentlichkeit.
4. Der Verein führt kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen auf dem Burgareal und im Außenbereich durch, welche das Ziel haben, für die Anliegen der Slawenburg Raddusch und der Region zu werben.
5. Der Verein begleitet und realisiert die Öffentlichkeitsarbeit für die Slawenburg Raddusch.
6. Der Verein kann seinen Zweck auch in Zusammenarbeit mit "Dritten," erreichen, indem er Aufgaben ganz oder teilweise durch "Dritte," verrichten lässt.

Kapitel 2 Die Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der inhaltlichen Begleitung und Entwicklung der Slawenburg Raddusch haben.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlicher Beantragung der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Bei Ablehnung des Antrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Antrag.
3. Nach Prüfung des Aufnahmeantrages und dessen Annahme wird dem Antragsteller die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.

4. Jedes Mitglied hat die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitrags- und Finanzordnung festgesetzt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. bei juristischen Personen durch Erlöschen (Verlust der Rechtsfähigkeit) und bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der juristischen Person.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt oder wenn es trotz Mahnung mit zwei fälligen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
7. Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand anzuzeigen. Er ist spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres einzureichen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
8. Natürliche und juristische Personen, die sich zu den Zwecken und Aufgaben des Vereins bekennen und diesen ideell und materiell unterstützen wollen, können dem Vorstand schriftlich ihren Beitritt als fördernde Mitglieder erklären.
9. Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder besitzen ein Rederecht.

§ 4 *Stimmrecht*

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimmrecht.
2. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist möglich. Die Übertragung des Stimmrechtes erfolgt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Vollmacht, welche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben ist. Sie kann eine Weisung zum Stimmrecht oder sonstigen Entscheidungen enthalten.
3. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur auf ein anderes Mitglied des Vereins zulässig.
4. Ein Bevollmächtigter darf ein weiteres Mitglied vertreten.

5. Das Stimmrecht wird eingeschränkt bei fördernden Mitgliedern, Arbeitnehmern, Minderjährigen und Ehrenmitgliedern.
6. Bei Arbeitnehmern der Slawenburg ist das Stimmrecht ausgeschlossen hinsichtlich aller Fragen, die einen Bezug zum Arbeitsverhältnis oder zur Arbeitsorganisation haben.
7. Mitglieder, welche ihrer Beitragspflicht trotz einer Mahnung nicht nachgekommen sind, verlieren ihr Stimmrecht zur Mitgliederversammlung.
8. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren ist das Stimmrecht ausgeschlossen.
9. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Kapitel 3 Finanzen

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. In angemessenem Umfang können Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsvergütungen gezahlt werden. Art und Höhe der Entschädigungen/Vergütungen sind in der Beitrags- und Finanzordnung genauer geregelt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigungen in angemessenem Umfang gemäß der Beitrags- und Finanzordnung erhalten.
5. Von der vorgenannten Regelung in § 5 sind ortsüblich gefasste Arbeitsverhältnisse nicht umfasst.

Kapitel 4 Organe des Vereins

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die im Verein vorhandene Geschäfts-, Beitrags- und Finanzordnung (diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung),
 - Investitionen mit einem Eigenanteil ab 25.000,00 € oder einem Gesamtvolumen ab 100.000,00 €,
 - eine eventuelle Kreditaufnahme,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Gewinnverwendung,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins und
 - die Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn einer jeden Sitzung.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder Beschlüsse zur Satzungsänderung fassen.
7. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollanten zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in Schriftform oder per E-Mail.
9. Weitere Versammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder mehr als ein Drittel aller Mitglieder das schriftlich fordert. Der Grund für die Einberufung ist anzugeben. In diesem Fall wird die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt. Im Übrigen gelten die Absätze 4-7 des § 6 sinngemäß.
10. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den/die
 - a. Vorsitzende oder Vorsitzenden
 - b. Stellvertretende Vorsitzende oder Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Schatzmeisterin oder Schatzmeister
3. Die Vorstandsmitglieder bis zur Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Jedes Vorstandsmitglied wird für jeweils drei Jahre gewählt.
4. Die Konstituierung des Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung oder einer unmittelbar darauf folgenden Vorstandssitzung geschehen.
5. Eine direkte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit stattfinden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in berufen und diese/n mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Diese/r kann die Stellung eines Vertreters (§ 30 BGB) haben. Bestimmt der Verein eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in, so vertritt diese/r den Verein allein auf der Grundlage einer Geschäftsordnung mit Bevollmächtigung durch den Vorstand.
2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es besteht die Möglichkeit, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu entscheiden.
4. Der Vorstand berichtet mindestens einmal jährlich über seine Vorstandstätigkeit.
5. Der Vorstand trifft sich wenigstens einmal im Quartal. Es müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
6. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollanten zu unterschreiben und vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann Mitglieder aus begründetem Anlass in den Vorstand kooptieren.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Die Kassenprüfer erstellen einen Schlussbericht. Dieser Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.
4. Die Kassenprüfer empfehlen die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Er muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Einladung ist eine Begründung der Antragsteller beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit 3/4 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche sodann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders abweichend beschließt.
6. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Vetschau, zwecks Verwendung für die museale Arbeit und Fortführung der Slawenburg Raddusch. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Slawenburg Raddusch nicht mehr von einem Verein betrieben werden, welcher unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, ist die Stadt Vetschau berechtigt, das verbleibende Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu übertragen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Cottbus.

Vetschau/ OT Raddusch, den 15.03.2017